

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch)

Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für eine den gesetzlichen Anforderungen (§ 1 Abs. 7 BauGB) entsprechende Abwägung und damit für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

Zutreffendes ist angekreuzt oder ausgefüllt!

1. Beabsichtigte Planung

Gemeinde Oberaudorf, Kufsteiner Str. 6, 83080 Oberaudorf	
1.1	<input type="checkbox"/> Flächennutzungsplan <input type="checkbox"/> mit Landschaftsplan
1.2	Bebauungsplan <input checked="" type="checkbox"/> Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 48 „Gewerbegebiet an der A93“ <input type="checkbox"/> als vorhabenbezogener Bebauungsplan <input checked="" type="checkbox"/> mit integriertem Grünordnungsplan
1.3	<input type="checkbox"/> Aufstellung einer Einbeziehungssatzung nach § 34 Abs. 4 BauGB
1.4	<input type="checkbox"/> Erlass einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB
1.5	Frist für die Stellungnahme 04.09.2024

2. Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

Unser Zeichen:

AELF-RO-4612-28-16-3

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift und Tel.-Nr.) AELF Rosenheim, Prinzregentenstraße 39, 83022 Rosenheim (Tel.: 08031/3004-1000)	
2.1	<input type="checkbox"/> keine Äußerung
2.2	<input type="checkbox"/> Ziele der Raumordnung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen
2.3	<input type="checkbox"/> Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)

2.4

Es bestehen weder aus landwirtschaftlicher noch aus forstfachlicher Sicht Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit!

Bitte beachten Sie den landwirtschaftlichen Hinweis unter 2.5!

Rechtsgrundlagen

Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2.5

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit der Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Das Planungsgebiet umfasst eine landwirtschaftliche Fläche von ca. 2,3 ha. Die Fläche wurde bisher als Mähweide genutzt. Der landwirtschaftlichen Nutzung wird somit Ertragsgrund entzogen.

Gegenüber einem landwirtschaftlich genutzten Grundstück, dessen wirtschaftliche Bestimmung durch Schmälerung des Sonnenlichts erheblich beeinträchtigt werden würde, ist mit Bäumen von mehr als 2 m Höhe ein Abstand von 4 m einzuhalten. (Art. 48 Abs. 1 AGBGB).

Wir empfehlen eine flächensparende Ausführung der Ausgleichsmaßnahmen innerhalb der Planungsbereiche bzw. auf Waldflächen, um keine wertvollen landwirtschaftlich genutzten Flächen aus der Futter- und Lebensmittelerzeugung herauszunehmen.

2.6

Auf eine weitere / nochmalige Beteiligung in diesem Bauleitplanverfahren wird ausdrücklich verzichtet.

Rosenheim, den 03.09.2024

gez. Schweiger, Sachgebiet Landwirtschaft L2.2

Ort, Datum

Unterschrift, Dienstbezeichnung